

Einkaufsrichtlinien und Nutzungsrechte für die Beschaffung von Medienlizenzen für die Hessischen Medienzentren

0. Geltungsbereich

- 0.1 Die Hessische Lehrkräfteakademie (LA) ist mit der Beschaffung von Verleih- und Online-Zuständigkeitsbereichslizenzen¹ für die hessischen Medienzentren gemäß §162 HSchG betraut.
- 0.2 Diese Einkaufsrichtlinien und Nutzungsrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der LA und ihren Medienanbietern² (nachfolgend der „Vertragspartner“ oder auch „Medienanbieter“ genannt). Diese Einkaufsrichtlinien gelten für neu abzuschließende Verträge in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 0.3 Die Einkaufsrichtlinien und Nutzungsrechte gelten sowohl beim Erwerb von Landeslizenzen als auch von Zuständigkeitsbereichslizenzen.

1. Liefer- und Leistungsbedingungen

- 1.1 Liefer- und Leistungsbedingungen sowie sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von der LA nicht akzeptiert und werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2 Der Medienanbieter liefert nur Medien, die alle Punkte dieser Richtlinie erfüllen. Er stellt bereits beim Angebot der Medien an die LA sicher, dass er mit dem Urheber über die folgenden Nutzungsrechte dieser Richtlinie gemäß § 31 UrhG einen Vertrag geschlossen hat. Der Medienanbieter garantiert, dass er über alle erforderlichen Rechte verfügt und stellt die LA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 1.3 Sollen Rechte exkludiert werden, so muss dies schriftlich mit der LA vereinbart werden, bevor der Auftrag zustande kommt.

¹ Zuständigkeitsbereichslizenz: Entspricht dem Bereich der Zuständigkeit eines Medienzentrums. Dieser kann größer oder kleiner als der der Zuordnung des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sein.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter.

- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber der LA abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die LA in Schriftform, sofern zwischen der LA und dem Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Produktinformationen / Metadaten / Technisches Format
 - 2.1 Zu allen gelieferten Medien und Filmsequenzen (sofern vorhanden) werden Metadaten der Datenbank Bildungsmedien (DaBi) übermittelt. Diese dürfen kostenfrei in kommunalen Medienverwaltungssystemen, Mediendistributionssystemen, Plattformen, Lernmanagementsystemen und Clouds dargestellt werden. Der Lizenznehmer erhält das Recht, die Metadaten zu bearbeiten als auch Vorschaubilder/Thumbs zu erstellen. Überdies erhält die LA das Recht über die Metadaten frei zu verfügen (z.B. für Anfragen von KI-Systemen). Weiterhin dürfen die Metadaten im Rahmen des Recherchekontextes, bei der Navigation oder zur Bewerbung des Mediums genutzt werden.
 - 2.2 Sofern die Medien nicht in der DaBi dokumentiert sind, stellt der Medienanbieter/Lizenzgeber auf andere geeignete Weise Metadaten zur Verfügung. Diese Metadaten dürfen frei verwendet, angepasst beziehungsweise neu generiert werden.
 - 2.3 Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb das Recht das Medium zu transkribieren und vorhandene Transskripte frei zu verwenden.
 - 2.4 Das Medium ist „gemafrei“ oder beim Fehlen dieser Eigenschaft als „gemapflichtig“ in den Metadaten gekennzeichnet.
 - 2.5 Das Medium ist ohne Hilfe von KI erstellt worden. Andernfalls ist dieses zu kennzeichnen.
 - 2.6 Falls Rechte vorliegen, die über Verwertungsgesellschaften oder andere Dritte geklärt werden müssen, muss der Medienanbieter/Lizenzgeber dies vorab schriftlich vornehmen und der LA schriftlich mitteilen.
 - 2.7 Die Angabe der Laufzeit des Lizenzrechtes erfolgt über die Angabe eines Ablaufdatums durch den Medienanbieter. Wenn es durch das Medienverwaltungssystem gewährleistet ist, gibt der Medienanbieter das Medium frei. Der Zugriff für die Nutzungsberechtigten auf das bereitgestellte Medium wird automatisch (im Auftrag des Medienanbieters) oder manuell durch den Medienanbieter zum Ablaufdatum entzogen.

- 2.8 Bei haptischen Verleihmedien besteht das Recht, das Medium auf marktgängige Datenträger zu transferieren, sofern die Gesamtzahl der Exemplare gleichbleibt.
- 2.9 Kosten für zusätzliche haptische Verleihstücke zu Online-Medien, müssen bei Angebotsabgabe konkret aufgeführt werden, sofern diese angeboten werden. Es ist auch anzugeben, ob diese vollkonfektioniert oder nur als reiner Datenträger geliefert werden. Zulässig sind nur marktgängige Datenträger (z.B. DVD).
- 2.10 Die Medien sind mit entsprechenden V+Ö Rechten (für die nicht kommerzielle öffentliche Vorführung) ausgestattet.
- 2.11 Bei Online Medien muss der von der Arbeitsgemeinschaft Mediendistribution und Dokumentation (AGMuD) der Länderkonferenz Medienbildung (LKM) definierte aktuelle TOM-Standard (<https://agmud.de/tom-format/>) erfüllt werden. Alternativ muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Medien mit den verwendeten Systemen kompatibel sind. Wenn nicht, kann der Kauf rückabgewickelt werden bzw. die Bestellung nicht vorgenommen werden.
- 2.12 Die LA kann auf einem bestimmten Playout-Server bestehen.
- 2.13 Die Qualität von Online-Film-Medien muss mindestens 1080p (FullHD) betragen und ist im Angebot anzugeben. Hat der Lizenzgeber das Medium selbst extern eingekauft und kann die geforderte Qualität deshalb nicht liefern, so ist dies zu begründen und im Angebot klar auf die angebotene Auflösung hinzuweisen. Es ist zulässig ein Medium in unterschiedlichen Auflösungen zum Erwerb anzubieten.
- 2.14 Die Medienzentren können auch für grundsätzlich frei verfügbare Medien Lizenzen erwerben, sofern dies aus pädagogischen, technischen oder organisatorischen Gründen geboten ist (z.B. Integration in Medienverwaltungssysteme, Gewährleistung von Verfügbarkeit und Rechtssicherheit, einheitliche Metadaten). Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Beschaffung liegt bei den Medienzentren. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) sind dabei besonders zu beachten.

3. Nutzungsberechtigte Institutionen
 - 3.1 Anerkannte allgemein- und berufsbildende Schulen in
 - a. öffentlicher Trägerschaft
 - b. freier Trägerschaft (Ersatz- und Ergänzungsschulen)
 - 3.2 Kindergärten und Kindertagesstätten
 - a. der Kirchen
 - b. der kommunalen Träger
 - c. der freien Träger
 - d. der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt)
 - 3.3 Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und der öffentlichen Jugendhilfe
 - a. Jugendhilfe (z.B. Jugendamt)
 - b. Jugendorganisation der Hilfswerke (z.B. Johanniter-Jugend, Malteser-Jugend, THW-Jugend, Jugendfeuerwehr)
 - c. Jugendorganisationen des kulturellen Bereichs (z.B. Bläserjugend)
 - d. Umwelt- und Naturschutz-Jugendverbände (z.B. BUND-Jugend)
 - 3.4 Anerkannte nichtkommerzielle Träger bzw. Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 - a. der Kommunen (z.B. Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen)
 - b. der Kirchen (z.B. Familienbildungsstätten, Akademien)
 - 3.5 Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) sowie seine nachgeordneten Behörden im Rahmen der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Beratung
 - a. HMKB
 - b. Hessische Lehrkräfteakademie
 - c. Staatliche Schulämter
4. Nutzungsberechtigte Personen aus den unter 3. genannten Institutionen
 - 4.1 Lehrende (z.B. Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Dozenten, Ausbilder, Seminarleitungen, Lernbegleiter im Rahmen des inklusiven Unterrichts und gleichgestellte Personen)
 - 4.2 Lernende (z.B. Schüler, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Seminar- und Kursteilnehmer)

- 4.3 Pädagogische Mitarbeiter, pädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieher, Sozialpädagogen, Kinderpfleger, Elternvertreter)
- 4.4 Mitarbeiter des HMKB, der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Staatlichen Schulämter
- 4.5 Verbands- und Vereinsmitglieder (Kinder/Jugendliche)
- 4.6 Hauptamtliche Mitarbeiter
- 5. Nutzungsrechte
 - 5.1 Erworben werden Verleih- und Online-Zuständigkeitsbereichslizenzen mit dem Recht zur nichtkommerziellen öffentlichen Vorführung (V+Ö) für die unter 3. und 4. aufgeführten Institutionen und Nutzer.
 - 5.2 Grundsätzlich ist die Nutzung nur von berechtigten Nutzern aus den unter 3. genannten Institutionen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich möglich. Durch geeignete technische Maßnahmen, Nutzerverwaltung und Authentifizierung ist sichergestellt, dass die Medien nur von berechtigten Nutzern genutzt werden können.
 - 5.3 Die Bereitstellung von Medien erfolgt über Online-Distributionssysteme (z.B. Edupool Hessen, Edumaps), Medienverwaltungssysteme, Schulplattformen (z.B. Schulportal Hessen, IServ), Lernmanagementsysteme (z.B. Moodle) und Institutions-Clouds.
 - 5.4 Die Nutzergruppen 4.2 und 4.5 können Medien lediglich online nutzen (streamen) oder in einer geschlossenen App offline nutzen. Die anderen Nutzergruppen haben auch die Möglichkeit Medien herunterzuladen und im Rahmen der Nutzungsrechte und Nutzungsbedingungen zu verwenden. Zusätzlich können diese, zeitlich befristete Freigaben erzeugen, mit welchen andere berechtigte Nutzer Medien online verwenden können. Ein Download ist dabei nicht möglich.
 - 5.5 Die Medien dürfen transcodiert werden und so ihren Nutzern zur Verfügung gestellt werden (z.B. Schulnetzwerk, Cloud, Lernmanagement-System, Plattformen, unterschiedliche Devices, eBook, interaktive Tafelsoftware).

- 5.6 Im Rahmen der Nutzung in Institutionen und von Personen (Absatz 3 und 4) ist das Kopieren der Online-Medien auf Speichermedien erlaubt, soweit dies für die interne Verwendung erforderlich ist. Das Kopieren haptischer Medien ist nicht gestattet, außer der Lizenzgeber hat dies ausdrücklich gestattet.
- 5.7 Des Weiteren wird durch die Lieferanten/Lizenzgeber die Möglichkeit eingeräumt, Online-Medien für den genannten Nutzerkreis mittels vorhandener Overlay-Technik (z.B. in der Art von H5p) und zukünftigen Overlay Techniken bearbeiten zu können. Dabei wird das eigentliche Medium nicht manipuliert, sondern nur durch die Overlay-Schicht mit Inhalten oder Interaktionen ergänzt. Falls dies aus rechtlichen Gründen nicht zulässig oder aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, muss dies der LA vorab - vor Auftragsbestätigung, Auftragsannahme oder Lieferbestätigung - schriftlich mitgeteilt werden.

Stand Januar 2026